

1. DEFINITIONEN

1.1 **"Jahresumsatz"**: der gesamte gezahlte oder zu zahlende Preis in Bezug auf alle Produkte, die der Verkäufer dem Käufer in einem Vertragsjahr tatsächlich geliefert hat (abzüglich Steuern und Abgaben sowie aller Kosten oder Gebühren für Beladen, Entladen, Fracht, Porto und Versicherung);

1.2 **"Bestechungsgeld" und "Bestechung"**: jede Zahlung oder Übertragung von Wertsachen, die üblicherweise als unangemessen betrachtet wird, und/oder jede Handlung, die eine Verletzung des Foreign Corrupt Practices Act der USA, des Bribery Act der EU oder einer vergleichbaren Rechtsvorschrift eines OECD-Mitgliedsstaates oder eines anderen Landes darstellen würde;

1.3 **"Werktag"**: bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertagen), an dem Banken in der Regel für die Abwicklung von Geschäften geöffnet sind und zwar sowohl in (a) London als auch (b) in der Hauptstadt des Landes, in dem der Käufer ansässig ist;

1.4 **"Käufer"**: das (a) in dem Kaufvertrag oder (b) (sofern es keinen Kaufvertrag gibt) in der Rechnung des Verkäufers als Käufer bezeichnete Unternehmen;

1.5 **"Bedingungen"**: diese Verkaufsbedingungen;

1.6 **"Vertragsjahr"**: ein Jahr, das am (a) Tag des Inkrafttretens des Kaufvertrages oder (b) (wenn es keinen Kaufvertrag gibt) am ersten Tag des Kalenderjahres beginnt, an dem der Verkäufer die Rechnung über die Lieferung von Produkten an den Käufer ausstellt; in beiden Fällen endet das Vertragsjahr an dem Tag, an dem sich dieses Datum erstmals jährt;

1.7 **"Vertrag"**: die gesamte Vereinbarung der Parteien, so wie sie sich aus den Bedingungen, den Spezifikationen und sämtlichen relevanten Kaufverträgen ergibt;

1.8 **"Kontrolle"**: die Fähigkeit, die Angelegenheiten eines anderen zu bestimmen, sei es aufgrund von Miteigentum, kraft Vertrages oder in sonstiger Weise;

1.9 **"Korrekturmaßnahme"**: jede vom Verkäufer als geeignet erachtete Maßnahme, mit deren Hilfe, (a) möglicherweise durch die Produkte verursachte Schäden vermieden werden können, (b) die Nichteinhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften vermieden werden kann oder (c) jede andere Maßnahme nach Maßgabe der Unternehmensrichtlinien des Verkäufers, einschließlich (ohne jedoch hierauf beschränkt zu sein) des Rückrufs von Produkten;

1.10 **"Datenschutzgesetz"**: (a) die Verordnung (EU) 2016/679, (b) die EG-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG) oder ihre Umsetzung in nationales Recht in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, und (c) alle sonstigen anwendbaren Gesetze und Vorschriften einer anderen Jurisdiktion, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen oder berühren; all diese Normen finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung;

1.11 **"Tag des Inkrafttretens"**: (a) der Tag, an dem der Kaufvertrag wirksam wird, oder (b) (wenn es keinen Kaufvertrag gibt) der Tag, an dem der Verkäufer das Angebot des Käufers (ausdrücklich oder konkludent) annimmt;

1.12 **"Voraussichtliche Menge"**: die bestmögliche Schätzung des Käufers, runtergebrochen auf Tonnage, Gütegrad und Art der Verpackung, hinsichtlich seines Produktbedarfs für einen ein- bzw. dreimonatigen Zeitraum;

1.13 **"Höhere Gewalt"**: jede Ursache, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und diese Partei an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten hindert. Dies umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, höhere Gewalt, Hochwasser, Feuer, Unfälle, Explosionen, Streiks, Aussparungen, behördliche Maßnahmen, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Aufstände, extreme Wetterbedingungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen, Brennstoffen, Ersatzteilen oder Maschinen, Strom- oder Maschinenausfall oder jedes sonstige Ereignis, das die Lieferanten der betroffenen Partei beeinflussen könnte;

1.14 **"Medizinische Anwendungen"**: umfasst jegliche Vorrichtung, die dazu bestimmt ist, mit menschlichem Gewebe, Blut oder anderen Körperflüssigkeiten in Kontakt zu kommen, sowie jedes Implantat oder jede Vorrichtung, die das Leben eines Menschen unterstützt oder aufrechterhält; 1.15 **"Auftrag"**: die Bestellung des Käufers von Produkten und/oder sonstigen Leistungen, so wie sie sich, je nachdem, aus dem Bestellformular des Käufers, der schriftlichen Annahme des Angebots des Verkäufers oder den einseitigen Angaben ergibt;

1.16 **"Auftragsbestätigung"**: die verbindliche Bestätigung des Auftrags des Käufers durch den Verkäufer oder die schriftliche Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer;

1.17 **"Personenbezogene Daten" und "Verarbeitung personenbezogener Daten"**: haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in den Datenschutzgesetzen beigemessen wird;

1.18 **"Pharmazeutische Anwendung"**: alle Stoffe und Stoffzusammensetzungen, die dem menschlichen Körper verabreicht werden, um entweder die menschlichen physiologischen Funktionen durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung wiederherzustellen, zu korrigieren oder zu beeinflussen oder eine medizinische Diagnose zu erstellen;

1.19 **"Preis"**: der Preis der Produkte;

1.20 **"Produkte"**: jedes/alle "Produkt(e)", das/die in dem Kaufvertrag aufgeführt ist/sind (bzw. auf der Rechnung des Verkäufers, wenn es keinen Kaufvertrag gibt), und alle sonstigen Artikel die der Verkäufer dem Käufer nach Maßgabe des Vertrages verkauft;

1.21 **"Menge"**: die Menge der Produkte, die der Käufer vom Verkäufer erwirbt;

1.22 **"Region"**: eine der folgenden Regionen: (a) die Europäische Region, die Europa (einschließlich Kaukasus und Russland) und Nordafrika umfasst, (b) die afrikanische Region, einschließlich Afrika südlich der Sahara, (c) die amerikanische Region, die aus Nordamerika, Lateinamerika und Südamerika besteht und (d) die asiatische Region, die aus Asien und Ozeanien besteht;

1.23 **"Kaufvertrag"**: jedes als „Kaufvertrag“ bezeichnete Dokument, das derzeit in Kraft ist, den Namen und die Anschrift des Käufers sowie andere geschäftliche Bedingungen aufführt und das von einem hierzu befugten Vertreter des Verkäufers unterzeichnet wurde;

1.24 **"Verkäufer"**: das (a) in dem Kaufvertrag oder (b) (wenn es keinen Kaufvertrag gibt) in der Rechnung des Verkäufers als Verkäufer bezeichnete Unternehmen;

1.25 **"Leistungen"**: jede technische Unterstützung, Beratungstätigkeit oder sonstige (schriftlich oder mündlich erbrachte) Leistung, die vom Verkäufer oder in dessen Namen im Zusammenhang mit dem Vertrag erbracht wird;

1.26 **"Spezifikationen"**: die Spezifikation(en) für die Produkte, die jeweils von den Parteien vereinbart oder (wenn sie nicht vereinbart werden) auf Anfrage vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

(a) Für jedes Vertragsjahr verpflichten sich der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zum Erwerb der in dem Kaufvertrag genannten Produkte. Die in dem Kaufvertrag angegebene anfängliche Menge ist lediglich eine Schätzung und weder für den Verkäufer noch für den Käufer verbindlich;

(b) Käufer und Verkäufer willigen ein, sich in angemessener Weise zu bemühen, die vom Käufer zu erwerbende Menge für das folgende Vertragsjahr spätestens drei Monate vor Beginn dieses Vertragsjahres zu bestimmen. Sollten der Käufer und der Verkäufer die Menge nicht vor Beginn eines Vertragsjahres bestimmen, gilt die Menge des vorherigen Vertragsjahres als vereinbart. Wird der Vertrag im Laufe eines Vertragsjahres gekündigt, wird die Menge anteilig reduziert und

(c) Der Käufer hat dem Verkäufer vor Beginn jedes Monats schriftlich die voraussichtliche Menge für die folgenden drei Monate mitzuteilen, damit der Verkäufer dem zustimmen kann. Ist der Verkäufer mit der voraussichtlichen Menge nicht einverstanden, bemühen sich Käufer und Verkäufer in angemessener Weise, die voraussichtliche Menge anzupassen. Der Käufer nimmt die Lieferung der Produkte in ungefähre gleichen Monatsmengen entgegen; die tatsächliche monatliche Abnahmemenge des Käufers liegt im Bereich von plus/minus 10 % der zuletzt vereinbarten voraussichtlichen Menge für diesen Monat.

4. VERSAND

4.1 Der Versand erfolgt stets im Auftrag und für Rechnung des Käufers. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessens, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Sonderwünsche des Käufers z.B. Spezialverpackung werden gegen Berechnung etwaiger Mehrkosten, soweit möglich, berücksichtigt. Bei Abholung der Ware durch den Kunden sind die gesetzlichen Vorschriften des ADR zu beachten.

4.2 Wir sind unserer Produktverantwortung für die von uns in Verkehr gebrachten Verpackungen bewusst und setzen die Vorgaben des Verpackungsgesetzes (VerpackG) verantwortungsvoll um. Sie können uns die von uns in Deutschland in Verkehr gebrachten, nicht-systembeteiligungspflichtigen Verpackungen unentgeltlich zurückgeben

5. PREIS UND ZAHLUNG

5.1 Wenn es keinen Kaufvertrag gibt, ergibt sich der Preis aus der Auftragsbestätigung. Fehlt auch eine Auftragsbestätigung, gilt der in der Rechnung des Verkäufers angegebene Preis.

5.2 Wenn es einen Kaufvertrag gibt, ergibt sich der anfängliche Preis aus dem Kaufvertrag. Der Verkäufer kann den Preis jedoch durch schriftliche Mitteilung an den Käufer ändern. Dieser geänderte Preis tritt in Kraft, sofern der Käufer den Vertrag nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Mitteilung durch den Verkäufer gemäß Ziffer 10.2 kündigt.

5.3 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, verstehen sich alle angegebenen Preise ohne Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, Umsatzsteuer (zum Kurs am Tag der Lieferung berechnet) oder äquivalente örtliche Steuern sowie aller Kosten oder Gebühren in Hinblick auf Beladung, Entladung, Fracht, Porto und Versicherung (der Käufer verpflichtet sich, all diese Beträge bei Bezahlung der Produkte zu bezahlen) und auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers beruhende Liegegelder. Solche Liegegelder muss der Käufer dem Verkäufer (oder auf Weisung des Verkäufers einem Dritten) zahlen, sobald der Verkäufer dies in schriftlicher Form verlangt.

5.4 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, muss die Zahlung für die gelieferten Produkte spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung für diese Produkte in voller Höhe beim Verkäufer eingehen. Sofern die Produkte für den Export geliefert werden, ist die Zahlung auf Abruf fällig. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5.9 gilt eine Zahlung erst dann als beim Verkäufer eingegangen, wenn der Verkäufer über den fälligen Betrag in voller Höhe in der in der/den Rechnung(en) festgelegten Währung frei verfügen kann. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des Vertrages sind alle an den Verkäufer im Rahmen des Vertrages zu leistenden Zahlungen unverzüglich nach Vertragsbeendigung fällig.

5.5 Der Verkäufer räumt dem Käufer im Vertrag einen Warenkredit ein. Der Verkäufer behält sich allerdings das Recht vor, die Zahlungsziele zu verändern, wenn sich (a) die Bonität des Käufers wesentlich verändert, oder (b) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändern. Zudem behält sich der Verkäufer das Recht vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

5.6 Der Käufer hat alle Zahlungen, die im Rahmen des Vertrages fällig werden, ohne Abzüge, d. h. ohne Aufrechnung, den Abzug von Gegenansprüchen, Skonti, Rabatten oder ähnliches zu leisten. 5.7 Wenn der Käufer oder ein anderes mit dem Käufer verbundenes Unternehmen gegenüber dem Verkäufer oder einem anderen mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen hinsichtlich der aufgrund des Vertrages gelieferten Produkte oder erbrachten sonstigen Leistungen in Zahlungsverzug gerät, kann der Verkäufer nach seinem Ermessen dem Käufer eventuell gewährte Rabatte oder andere spezifische Vereinbarungen so lange aussetzen, bis die Zahlung eingegangen ist.

5.8 Der Käufer stellt dem Verkäufer für jedes Vertragsjahr eine Kopie seines veröffentlichten Jahresabschlusses zur Verfügung; möglichst am Tag der Veröffentlichung, ansonsten sobald ihm dies zumutbar ist. Ist der Käufer gesetzlich nicht dazu verpflichtet, seine Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, hat er dem Verkäufer jährlich eine Kopie der Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie der Bilanz zur Verfügung zu stellen. Diese müssen von einem Direktor oder entsprechend befugten leitenden Mitarbeiter und vom Wirtschaftsprüfer des Käufers unterzeichnet sein. Sowohl die Gewinn- und Verlust-Rechnung als auch die Bilanz müssen dem Verkäufer spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres des Käufers zugehen. Um jeden Zweifel auszuschließen: Sollten die Geschäftsbücher des Käufers so geführt werden, dass die Jahresabschlüsse Informationen bis beispielsweise einschließlich 31. Dezember enthalten, müssen die Jahresabschlüsse bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Verkäufer eingegangen sein.

5.9 Diese Ziffer gilt nur, wenn der Preis in Euro zu zahlen ist. Wenn ein Staat, der am 1. Januar 2012 den Euro als Währung hatte ("Eurozone-Staat"), aufhört, den Euro als Währung zu verwenden ("steigt aus dem Euro aus"), hat der Verkäufer das Recht, alle im Vertrag in Euro bezeichneten Beträge und/oder alle auf dem Vertrag beruhenden fälligen Beträge in Euro in US-Dollar zu konvertieren. Der Verkäufer kann dieses Recht innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen ab dem Tag ausüben, an dem der Eurozone-Staat aus dem Euro aussteigt (das "Ausstiegsdatum"). Dem Verkäufer steht dieses Recht in Bezug auf den Vertrag und/oder jeden Betrag zu, der bis zum Ausstiegsdatum noch nicht bezahlt wurde (einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Zinsen auf bereits gezahlte Beträge). Dieses Recht besteht gesondert für jeden Eurozone-Staat und kann vom Verkäufer nach eigenem Ermessen ausgeübt werden. Die Ausübung des Rechts auf Konvertierung der oben genannten Beträge von Euro in US-Dollar erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Käufer. Wenn der Verkäufer dieses Recht ausübt, gilt die Umwandlung an dem Tag als eingetreten: (a) der unmittelbar vor dem jeweiligen Ausstiegsdatum, oder – falls früher – der unmittelbar vor dem ersten Tag liegt, an dem der jeweilige Eurozone-Staat Kontrollen des freien Kapital- oder Zahlungsverkehrs verhängt ("das Umrechnungsdatum"), und (b) zum US-Dollar/Euro-Wechselkurs am Umrechnungsdatum, wie dieser in der wöchentlichen Ausgabe des H.10 vom Board of Governors of the United States Federal Reserve System für das Umrechnungsdatum angegeben ist. Diese Ziffer ist weder dazu bestimmt noch darf sie dahingehend interpretiert werden, dem Prinzip der Währungshegemonie ("Lex Monetae") Wirkung zu verleihen oder in irgendeiner anderen Weise die an anderer Stelle im Vertrag getroffene Rechtswahl oder den Gerichtsstand zu ändern.

6. NUTZUNG, WEITERVERKAUF, VERFÜGUNG ETC. DER PRODUKTE

6.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, die für die Produkte erforderlichen behördlichen Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen. Er ist gegenüber dem Verkäufer nicht berechtigt, Zahlungen zurückzahlen oder zu verzögern, weil er diese Lizenzen oder Genehmigungen nicht rechtzeitig eingeholt hat.

6.2 Der Käufer bestätigt, dass er die Produkte – sofern in den jeweils veröffentlichten technischen Angaben des Verkäufers nicht etwas anderes angegeben ist – nicht für die nachfolgenden genannten Anwendungen nutzen, weiterverkaufen, vertreiben, übertragen oder anderweitig über sie verfügen (z.B. Anwendungen oder Prozesse, in denen im Zusammenhang mit der Herstellung von Hart-PVC Blei-Stabilisatoren oder mit Blei-stabilisierte Systeme eingesetzt werden, oder

(a) Lebensmittelanwendungen, oder

(b) Kosmetikanwendungen, oder

(c) pharmazeutische Anwendungen, oder

(d) medizinische Anwendungen.

Ungeachtet der vorstehenden Regelung bedürfen alle Verkäufe zur Verwendung für medizinische Anwendungen der ausdrücklichen Einwilligung des Verkäufers unter Verwendung des Standardformulars des Verkäufers.

6.3 Ungeachtet der vorstehenden Regelung erklärt sich der Käufer damit einverstanden, dass:

(a) der Verkäufer keine Gewährleistung dafür übernimmt, dass die Produkte für einen bestimmten Zweck geeignet sind;

(b) er die Produkte vor der Verwendung testen muss, um ihre Eignung für die vorgesehene Verwendung festzustellen;

(c) er sich hinsichtlich der Frage, ob die Produkte für alle Zwecke geeignet sind, für die sie verwendet werden sollen, nicht auf die Expertise oder Einschätzung des Verkäufers verlässt.

FERALCO ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN 202404_1

6.4 Der Käufer bestätigt, dass er für die Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll- und Embargovorschriften, sowie aller für die Produkte und sonstigen Leistungen geltenden Bestimmungen und Vorschriften verantwortlich ist. Er bestätigt, die Produkte weder direkt noch indirekt weiterzuverkaufen, zu (re-)exportieren, zu vertreiben, zu übertragen oder anderweitig über sie zu verfügen, ohne über alle hierfür notwendigen schriftlichen Einwilligungen, Genehmigungen und Freigaben zu verfügen. Er bestätigt ferner, dass er sämtliche Formalitäten erfüllen wird, die kraft solcher Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften vorgeschrieben sind. Der Käufer darf die Produkte und sonstigen Leistungen nicht an solche Länder, Unternehmen oder Einzelpersonen verkaufen oder liefern, an die die Regierung der Vereinigten Staaten, die EU oder eine andere zuständige Regierungsbehörde einen solchen Verkauf oder eine Lieferung verboten hat.

7. LIEFERUNG, GEFAHRTRAGUNG UND EIGENTUM

7.1 Vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 7.2 gelten für alle im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Produkte die Incoterms 2010. Ergibt sich aus dem Kaufvertrag (oder in Ermangelung eines Kaufvertrages der Auftragsbestätigung oder in Ermangelung einer Auftragsbestätigung der Rechnung des Verkäufers) nichts anderes, werden die Produkte FCA (frei Frachtführer) geliefert.

7.2 Das Eigentum an den Produkten geht zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über, an dem die Produkte das Werksgelände des Verkäufers oder seines Vertreters verlassen. Sofern nichts anderes vereinbart ist (sei es durch Bezugnahme auf die Incoterms oder in sonstiger Weise) geht die Gefahr ebenfalls zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer auf den Käufer über, an dem die Produkte das Werksgelände des Verkäufers (oder seines Vertreters) verlassen.

7.3 Lieferungen erfolgen nach Maßgabe der Vereinbarungen im Kaufvertrag. Fehlt ein Kaufvertrag, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe der Angaben in der Auftragsbestätigung. Fehlt auch eine Auftragsbestätigung, erfolgt die Lieferung nach Maßgabe der Angaben in der Rechnung des Verkäufers. Die angegebenen Liefertermine oder -zeiträume sind lediglich Schätzungen. Liefert der Verkäufer nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Vertrag durch Teillieferungen zu erfüllen und eine separate Rechnung für jede Teillieferung auszustellen.

7.4 Der Verkäufer übernimmt, außer für eigene Fahrlässigkeit, keine Haftung für eventuelle Fehler im Zusammenhang mit der Lieferung oder Entladung der Produkte. Insbesondere liegt es ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers, sicherzustellen, dass die Produkte in die richtigen Tankwagen oder Speichereinrichtungen entladen werden. Der Verkäufer ist berechtigt, sich auf alle mündlichen oder schriftlichen Weisungen des Käufers zu verlassen, ohne weitere Nachforschungen anstellen zu müssen.

7.5 Der Käufer verpflichtet sich, die tatsächlich gelieferten Produktmengen zu bezahlen. Mehr- oder Minderlieferungen geben dem Käufer nicht das Recht, die Annahme der Produkte allein aufgrund einer solchen Mehr- oder Minderlieferung zu verweigern.

7.6 Werden die Produkte auf ein Gelände geliefert, das sich im Eigentum oder Besitz des Käufers oder seines Vertreters befindet, muss der Käufer Folgendes bereitstellen oder beschaffen:

(a) einen Ort, an dem die Produkte sicher entladen werden können und
(b) die für ein sofortiges und sicheres Löschen, Entladen und Handling der Produkte notwendige technische Ausrüstung, Lagerflächen und Personal.

7.7 Sollte Ziffer 7.6 nicht eingehalten werden, kann der Verkäufer die Lieferung verweigern. Der Verkäufer kann nach eigenem Ermessen und nach entsprechender Vorankündigung in regelmäßigen Abständen das Werksgelände des Käufers besichtigen (oder das seines Vertreters, dessen Zustimmung der Käufer einholen muss). Mithilfe solcher Besichtigungen soll festgestellt werden, ob der Käufer bzw. sein Vertreter die Bestimmungen einhält.

7.8 Damit der Verkäufer etwaige Ansprüche gegen den Frachtführer effektiv geltend machen kann, hat der Käufer den Verkäufer schriftlich über folgende Tatsachen zu informieren:

(a) Produkte, die beim Transport beschädigt wurden, Minder- und Falschlieferungen sowie über den teilweisen Verlust von Produkten. Die Mitteilung hat innerhalb von drei (3) Werktagen nach der Lieferung zu erfolgen. Zudem hat der Käufer die Schäden oder Verluste auf einer Kopie des Frachtbriefes zu vermerken, die beim Spediteur verbleibt, und
(b) die Nichtlieferung von Produkten innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt der Rechnung für die Lieferung.

8. QUALITÄT UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND -AUSSCHLÜSSE

8.1 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den Spezifikationen entsprechen.

8.2 Die Gewährleistung im Sinne von Ziffer 8.1 ist die einzige Gewährleistung, die der Verkäufer in Bezug auf Qualität, Beschreibung oder Eignung der Produkte übernimmt. Alle sonstigen Zusicherungen, Bedingungen oder Bestimmungen sind in vollem Umfang, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie sich aus einer Parteivereinbarung, aus dem Gesetz, aus Gewohnheitsrecht, aus einem Handelsbrauch oder aus einer sonstigen Rechtsgrundlage ergeben. Der Haftungsausschluss gilt auch unabhängig davon, ob die Vereinbarung schriftlich oder mündlich getroffen wurde.

8.3 Entsprechen die gelieferten Produkte nicht der Gewährleistung im Sinne von Ziffer 8.1, kann der Verkäufer entweder:

(a) wenn die Produkte ausschließlich zur Entnahme von Proben verwendet wurden: die Produkte wieder zurücknehmen und sie entweder durch vertragsgemäße Produkte ersetzen oder dem Käufer den gezahlten Preis und die angefallenen Lieferkosten erstatten; die Wahl der Abhilfemaßnahme liegt im Ermessen des Verkäufers oder
(b) sollten die Produkte bereits verwendet worden sein: Schadensersatz für die mangelhaften Produkte leisten. Die Höhe des Schadensersatzes ist auf die Höhe des Rechnungsbetrages für die betroffenen Produkte begrenzt. Hätte der Käufer durch gewissenhafte Prüfung vor der Verwendung feststellen können, dass die Produkte nicht der Gewährleistung im Sinne von Ziffer 8.1 entsprechen, entfällt die Schadensersatzpflicht.

Die Haftung des Verkäufers wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 8.1 wird durch Ziffer 8.3 abschließend geregelt.

8.4 Um die vertraglichen Gewährleistungsrechte aus Ziffer 8.3 geltend zu machen, muss der Käufer:

(a) den Verkäufer schriftlich (nicht nur durch den Frachtbrief) über den vermeintlichen Mangel unterrichten; diese Mitteilung hat innerhalb von 30 Werktagen ab dem Zeitpunkt der Entdeckung des vermeintlichen Mangels zu erfolgen; bei Ansprüchen, die unter Ziffer 8.3 (a) fallen, muss der Käufer den Verkäufer innerhalb von 60 Werktagen nach Erhalt der Produkte unterrichten; fallen die Ansprüche demgegenüber unter Ziffer 8.3 (b), beträgt der Mitteilungszeitraum sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung der betroffenen Produkte; und
(b) soweit möglich, es dem Verkäufer ermöglichen, Proben des gesamten Materials zu entnehmen, das für die Prüfung der Mängelgründe relevant ist. Dies umfasst uneingeschränkt auch Proben der Produkte, auf die sich die Mängelgründe bezieht sowie aller Zwischen- und/oder Enderzeugnisse, die diese Produkte enthalten.

8.5 Der Verkäufer hat nach seinem Ermessen jederzeit das Recht, Nacherfüllungsmaßnahmen durchzuführen, die er in Bezug auf eines seiner Produkte für sinnvoll erachtet. Der Käufer muss den Verkäufer bei der Durchführung der Nacherfüllungsmaßnahmen unterstützen, einschließlich des Rückrufs bestimmter Produktchargen aus dem Groß- und Einzelhandel oder von Zwischen- und/oder Enderzeugnissen, in die die Produkte des Verkäufers eingeflossen sind. Ferner verpflichtet sich der Käufer, geeignete, aktuelle und hinreichend genaue Aufzeichnungen zu führen, um die Nacherfüllungsmaßnahmen des Verkäufers zu unterstützen. Auf die Abhilfemaßnahmen finden die Bestimmungen der Ziffer 8.3 Anwendung.

8.6 Unbeschadet der Ziffer 8.3 und vorbehaltlich der Ziffern 8.2, 8.4, 8.7 und 8.8, beschränkt sich die Haftung des Verkäufers für alle im Rahmen des Vertrages gelieferten Produkte, auf das Zweieinhalbfache des Rechnungswertes der Lieferung bzw. Teillieferung (nach Abzug von Steuern und Abgaben und aller Kosten oder Gebühren für Beladen, Entladen, Fracht, Porto und Versicherung). Die Gesamthaftung des Verkäufers darf dabei insgesamt nicht mehr als zehn (10) Prozent des Jahresumsatzes für das betreffende Vertragsjahr betragen. Sie umfasst alle vertraglichen und/oder gesetzlichen Ansprüche des Käufers, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages, einschließlich der Erbringung von sonstigen Leistungen entstehen. Der Käufer bestätigt, dass die in diesen Bedingungen festgelegten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse den Umständen nach und insbesondere auch in Hinblick auf den vereinbarten Kaufpreis angemessen sind.

8.7 Ungeachtet der übrigen vertraglichen Bestimmungen, haftet der Verkäufer dem Käufer nicht für indirekte Schäden (*indirect damages*), Mangelfolgeschäden, für entgangene Gewinne, entgangene Geschäfte, die Minderung des Geschäfts- oder Firmenwertes, oder für Kosten, Ausgaben oder sonstige etwaige Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich der

Erbringung sonstiger Leistungen, entstehen. Dabei ist unbeachtlich, auf welche Weise die Schäden verursacht wurden.

8.8 In den nachfolgend genannten Fällen ist die Haftung des Verkäufers weder ausgeschlossen noch begrenzt: (a) für Tod oder Körperverletzung, (b) für arglistige Täuschung oder (c) wenn und soweit eine Haftungsbeschränkung bzw. ein Haftungsausschluss unzulässig ist.

8.9 Der Käufer hat den Verkäufer von jeglicher Haftung hinsichtlich sämtlicher Schäden, Ansprüche, Kosten und Aufwendungen in Bezug auf Sach- und/oder Personenschäden einschließlich des Todes einer Person (soweit er nicht durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde) freizustellen. Gleiches gilt für Schäden, die sich aus der unbefugten Nutzung des Eigentums des Verkäufers und/oder Mängeln eines Produkts des Verkäufers ergeben, das Produkte des Verkäufers enthält. Die Haftungsfristung gilt nicht, wenn und soweit: (a) die Produkte nicht der Gewährleistung des Verkäufers im Sinne von Ziffer 8.1 entsprechen und (b) der Käufer die Bestimmungen in Ziffer 6 eingehalten hat. Um jeden Zweifel auszuschließen: Sachschäden umfassen auch Mängel, die bei fertigen, bereits verarbeiteten oder installierten Produkten infolge eines chemischen Prozesses auftreten. Die Haftungsfristung gilt sowohl für Ansprüche gegenüber dem Käufer als auch gegenüber Dritten.

9. HÖHERE GEWALT

9.1 Keine Partei haftet für Fehler oder Verzögerungen bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern die Ursache hierfür höhere Gewalt ist. Kommt es infolge höherer Gewalt beim Verkäufer zu Lieferengpässen, kann dieser seine Lieferungen und Leistungen seinen verbundenen Unternehmen und Kunden in fairer und angemessener Weise zuteilen. Der Verkäufer ist darüber hinaus nicht verpflichtet, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Produkte auf dem Markt hinzuzukaufen. Die Bestimmungen dieser Ziffer gelten nicht für die Kaufpreiszahlungspflicht des Käufers.

9.2 Kommt es infolge höherer Gewalt bei einer Partei zu einem Verzug von mehr als 90 Werktagen, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen, ohne hierfür zu haften. Erwaigte Kosten, die infolge höherer Gewalt entstehen, sind von der Partei zu tragen, bei der sie entstehen.

10. VERTRAGSBEENDIGUNG

10.1 Der Vertrag beginnt am Tag des Inkrafttretens und läuft, vorbehaltlich seiner sonstigen Bestimmungen, bis zu folgendem Zeitpunkt:

(a) Wenn es einen Kaufvertrag gibt: bis zu dem im Kaufvertrag festgelegten Zeitpunkt oder
(b) Wenn es keinen Kaufvertrag gibt, bis zu dem zuerst eintretenden der folgenden Ereignisse: (i) bis zum dritten Jahrestag des Inkrafttretens, oder (ii) bis zu dem Tag, an dem die Produkte geliefert werden.

10.2 Wenn es einen Kaufvertrag gibt, kann jede Partei den Vertrag, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Kaufvertrag, innerhalb von 90 Werktagen schriftlich kündigen.

10.3 Bezahlt der Käufer den Kaufpreis nicht rechtzeitig oder begeht er im Rahmen der Vertragsdurchführung unehrliche oder betrügerische Handlungen, ist der Verkäufer berechtigt:

(a) Produkte, die auf dem Transportweg sind, zu stoppen und alle Lieferungen auszusetzen,
(b) die Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Produkte gelagert werden und diese Produkte erfüllungshalber in Besitz nehmen und/oder
(c) den Vertrag zu kündigen und Schadensersatz zu verlangen, auch wenn die Lieferung der Produkte ggf. in Teillieferungen erfolgt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt und, sofern die Verletzung behoben werden kann, den Verstoß nicht innerhalb von zwanzig (20) Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers zur Behebung des Mangels beseitigt. Diese Rechte stehen dem Verkäufer auch zu, wenn eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse beim Käufer stattgefunden hat („*change of control*“), der Käufer Insolvenz anmeldet bzw. Konkurs geht oder über einen professionellen Unternehmensmanager, Insolvenzverwalter, vorläufigen Insolvenzverwalter, gerichtlich bestellten Konkursverwalter verfügt oder mit der Liquidation beginnt (dies gilt nicht im Fall einer echten Verschmelzung oder Umstrukturierung, während er noch solvent ist). Dem steht es gleich, wenn der Käufer infolge von Schulden gezwungen ist, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen oder einem vergleichbaren Verfahren nach ausländischem Recht unterzogen wird.

10.4 Die Ziffern 2, 5, 6, 8 und 11 sowie die Ziffern 13 bis 15 einschließlich der Bestimmungen in Ziffer 10 gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

11. MITTEILUNGEN

11.1 Alle Mitteilungen im Rahmen dieses Vertrages müssen in schriftlicher Form wie folgt an die Rechtsabteilung des Verkäufers oder die Rechtsabteilung des Käufers gesendet werden: (a) an die in dem Kaufvertrag genannte Adresse oder, für den Fall, dass es keinen Kaufvertrag gibt, an den eingetragenen Sitz des Unternehmens oder (b) an die Adresse, die eine Partei der anderen schriftlich als ihre Adresse für Mitteilungen mitteilt.

11.2 Mitteilungen können mit internationalen tätigen Kurierdiensten auf Rechnung des Versenders verschickt werden; in diesem Fall gelten sie am dritten (3) Tag nach der Aufgabe beim Kurier als zugestellt. Alternativ können die Mitteilungen auch per Telefax oder E-Mail versendet werden. In diesen Fällen müssen sie jedoch anschließend zusätzlich per Kurierdienst im Sinne des vorstehenden Satzes versendet werden; sie gelten als zugestellt, sobald die Zustellbestätigung erfolgt.

11.3 Ziffer 11 bleibt auch nach Beendigung des Vertrages gültig.

12. ABTRETUNG

12.1 Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen aus dem Vertrag ohne die schriftliche Einwilligung des Verkäufers abzutreten.

12.2 Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dies umfasst auch das Recht zur Übertragung oder Abtretung, zum Verkauf, zur Verpfändung oder Belastung des Kaufpreiszahlungsanspruches des Verkäufers im Rahmen einer Refinanzierung.

13. COMPLIANCE

13.1 Durch Annahme der Produkte bestätigt der Käufer und steht dafür ein, dass er (a) die Verordnung 1907/2006 vom 18. Dezember 2006, in ihrer jeweils gültigen Fassung, betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH"), bezüglich aller in den Produkten enthaltenen Stoffe einhält, die er im Europäischen Wirtschaftsraum verwendet, herstellt oder in den Europäischen Wirtschaftsraum einführt und (b) alle sonstigen anwendbaren produktbezogenen regulatorischen Vorgaben, Gesetze und Vorschriften anderer Länder einhält.

13.2 Die Parteien haben die im Rahmen dieses Vertrages anwendbaren Datenschutzvorschriften jederzeit einzuhalten.

13.3 Jede Partei erklärt, garantiert und sichert zu, dass sie Folgendes jetzt und in Zukunft unterlässt: a) Kinderarbeit, Gefängnisarbeit, Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, b) körperliche Züchtigung oder die Anwendung anderer Formen der geistigen und körperlichen Nötigung bzw. verbaler, grausamer oder misbräuhlicher Praktiken als Disziplinarmaßnahme und c) Diskriminierung von Mitarbeitern aufgrund von deren Rasse, Religion, Behinderung, Alter oder Geschlecht. In Ermangelung von nationalen oder lokalen Gesetzen definieren die Parteien "Kind" als eine Person von unter fünfzehn (15) Jahren. Sollte ein lokales Gesetz ein Mindestalter von unter 15 Jahre festsetzen, aber in Übereinstimmung mit den Ausnahmen gemäß der International Labour Organization Convention 138 sein, ist die niedrigere Altersgrenze ausnahmsweise wirksam.

13.4 Jede Partei erklärt, garantiert und sichert zu, dass sie:

(a) im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen sonstiger Geschäfte mit der jeweils anderen Partei weder Bestechungsgelder zahlt, verspricht oder anbietet, noch Bestechungsgelder fordert, annimmt oder sich hierfür bereiterklären wird. Dies gilt sowohl für direkte Bestechungen als auch für Bestechungen durch andere Parteien und unabhängig davon, ob ein Regierungsbeamter daran beteiligt ist oder nicht);

(b) kein Regierungsbeamter zu sein und mit keinem Regierungsbeamten verbunden zu sein;
(c) über angemessene Verfahren verfügt, um Personen, die in ihrem Namen Leistungen erbringen, daran zu hindern, Bestechung zu begehen, und
(d) bezüglich aller Zahlungen, die sie im Rahmen dieses Vertrages oder im Rahmen sonstiger Geschäftsbeziehungen mit der anderen Partei tätigt, genaue, wahrheitsgetreue und nicht irreführende Aufzeichnungen führen wird.

13.5 Beide Parteien stimmen überein, dass jede Partei das Recht hat, im Rahmen dieses Vertrages Audits durchzuführen und Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen, um die Einhaltung der Ziffern 13.3 und 13.4 sicherzustellen. Die Ausübung dieses Rechts bedarf einer schriftlichen Vorankündigung von mindestens dreißig (30) Tagen und erstreckt sich auf alle Räumlichkeiten einer Partei sowie alle mit dem Vertrag in sonstiger Weise zusammenhängenden Räumlichkeiten. Verstoßt eine Partei gegen diese Ziffer, kann die andere Partei den Vertrag fristlos durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die Partei, die gegen diese Ziffer verstößt, muss die andere Partei hinsichtlich aller

Klagen, Verfahren, Kosten, Ansprüche, Forderungen und Aufwendungen entschädigen und freistellen, die sich aus der Verletzung und Kündigung ergeben.

14. ALLGEMEINES

14.1 Alle Rechte oder Rechtsbehelfe des Verkäufers aus diesem Vertrag bestehen unabhängig von allen sonstigen vertraglichen oder außervertraglichen Rechten oder Rechtsbehelfen des Verkäufers. Versäumt der Verkäufer die vollständige oder teilweise Durchsetzung vertraglicher Rechte oder befindet er sich hiermit in Verzug, ist dies nicht als Verzicht auf seine vertraglichen Rechte zu verstehen. Verzichtet der Verkäufer bei einer Verletzung oder Nichterfüllung von Vertragspflichten durch den Käufer auf die Geltendmachung seiner vertraglichen Rechte, bedeutet dies nicht, dass er auch bezüglich späterer Vertragsverletzungen auf seine Rechte verzichtet. Darüber hinaus hat ein Verzicht keine Auswirkungen auf die übrigen Vertragsbedingungen.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile hiervon nach irgendeinem Gesetz in irgendeinem Land und aus irgendeinem Grund rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen (oder irgendwelcher Teile hiervon) unberührt.

14.3 Der Verkäufer ist Mitglied eines von der Feralco AB kontrollierten Konzerns; aus diesem Grund kann der Verkäufer seine Pflichten entweder selbst erfüllen bzw. seine Rechte selbst ausüben oder hierfür ein verbundenes Unternehmen einschalten. In diesem Fall wird die Handlung oder Unterlassung des verbundenen Unternehmens als Handlung oder Unterlassung des Verkäufers gewertet. Sofern Ziffer 14.3 nicht etwas anderes bestimmt, beabsichtigen die Parteien nicht, dass die Bedingungen des Vertrages nach dem Contracts (Rights of Third Parties Act) 1999 von irgendeiner Person durchgesetzt werden können, die nicht Vertragspartei ist.

14.4 Sofern im Vertrag oder gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat der Käufer alle ihm im Rahmen des Vertrages anvertrauten Informationen und Unterlagen, die sich auf Spezifikationen oder Geschäftsgeheimnisse des Verkäufers (einschließlich eigener Herstellungsverfahren, Fachkenntnisse oder Geschäftsmethoden des Verkäufers) beziehen, als vertraulich und geheim zu behandeln. Dies gilt auch für Informationen und Unterlagen, die der Verkäufer als vertraulich bezeichnet hat. Derartige Informationen und Unterlagen darf der Käufer weder verwenden, noch kopieren oder Dritten gegenüber offenlegen. Dies gilt nicht, wenn die Informationen und Unterlagen allgemein bekannt sind, dem Käufer zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder vom Käufer rechtmäßig und ohne Beschränkung von Dritten erlangt wurden.

14.5 Der Käufer muss sämtliche Gebrauchsanleitungen und Sicherheitshinweise beachten, die der Verkäufer für seine Produkte angibt. Kommt der Käufer dem nicht nach, haftet der Verkäufer (vorbehaltlich Ziffer 8.8) nicht.

14.6 Der Käufer unternimmt alle erforderlichen Maßnahmen, die in Bezug auf Produkte dieser Art vernünftigerweise praktikabel oder üblich sind, um Gefahren für Leib oder Leben zu verringern oder zu beseitigen, die bei der Lieferung, Beladung, Entladung, Verwendung oder Lagerung der Produkte entstehen können.

14.7 Die Überschriften in diesem Vertrag dienen lediglich der Orientierung und haben keine Bedeutung für die Auslegung dieser Bedingungen. Im Zweifel haben die im Kaufvertrag definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, wie die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe; umgekehrt haben die in diesen Bedingungen definierten Begriffe die gleiche Bedeutung, wenn sie im Kaufvertrag verwendet werden (oder – wenn es keinen Kaufvertrag gibt – in der Rechnung des Verkäufers).

14.8 Wird im Vertrag auf Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen verwiesen, bezieht sich der Verweis, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt, auf die jeweils gültige, konsolidierte, modifizierte, erweiterte, wieder in Kraft gesetzte oder ersetzte Fassung dieses Gesetzes.

14.9 Um es dem Verkäufer zu ermöglichen, alle gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat der Käufer den Verkäufer darüber zu informieren, wenn die endgültige Verwendung eines Produktes des Käufers eine andere ist, als diejenige, die der Käufer dem Verkäufer mitgeteilt hat. Diese Regelung gilt unbeschadet der Ziffern 6 und 13.

15. STREITBEILEGUNG, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND

SPRACHE 15.1 Die Parteien verpflichten sich, sofern es ihnen zumutbar ist, sich nach Kräften darum zu bemühen, etwaige Probleme oder Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben (sog. „Rechtsstreitigkeiten“), umgehend durch Verhandlungen zu lösen. Die Verhandlungen sind durch vertretungsberechtigte und zur Streitbeilegung bevollmächtigte Personen zu führen. Diese Verpflichtung gilt auch für Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Gültigkeit oder die Beendigung des Vertrages. Sollten Rechtsstreitigkeiten vorbehaltlich Ziffer 15.2 nicht innerhalb von 30 Werktagen durch Verhandlungen nach Satz 1 gelöst werden können, erfolgt die endgültige Streitbeilegung durch ein Schiedsverfahren nach den Regeln der UNCITRAL. Deren Regeln gelten hiermit als in den Vertrag einbezogen. Zur Einleitung des Verfahrens fordert eine Partei die andere Partei schriftlich auf, an der Bestellung eines Schiedsrichters mitzuwirken. Ferner vereinbaren die Parteien, dass das Schiedsgericht aus einem einzelnen Schiedsrichter bestehen soll, der von den Parteien einvernehmlich zu bestimmen ist. Falls sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Werktagen auf einen Schiedsrichter einigen können, kann jede Partei den Vorsitzenden des Chartered Institute of Arbitrators ersuchen, den Schiedsrichter zu ernennen. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist in Celle und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

15.2 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann der Verkäufer durch schriftliche Mitteilung an den Käufer gemäß Ziffer 11 verlangen, dass alle oder eine bestimmte Rechtsstreitigkeit vor den deutschen Gerichten verhandelt wird; zu diesem Zweck unterwerfen sich die Parteien der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte.

15.3 Mitteilungen gemäß Ziffer 15.2 müssen spätestens bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Erwiderung auf die Schiedsklage zuzustellen ist.

15.4 Das Zustandekommen, das Bestehen, die Auslegung, die Erfüllung, die Rechtsgültigkeit sowie alle sonstigen Aspekte des Vertrages und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, unterliegen deutschem Recht.

15.5 Sofern der Vertrag, Rechnungen, die Transaktionsdokumentation oder ein Teil davon in deutscher Sprache sowie einer oder mehrerer weiterer Sprachen zur Verfügung gestellt wird, ist die deutsche Sprachfassung maßgeblich.